

Bremen, 20.01.2021

B e s c h l u s s

des Beirates Obervieland vom 19. Januar 2021

Rechtliche Prüfung der Beiratsrechte im Rahmen der Verteilung der Mittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (Rahmenkonzept OJA)

Der Beirat Obervieland bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung zu prüfen, ob die jährliche Vergabe der Haushaltsmittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (Rahmenkonzept OJA) durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport an die Entscheidungsrechte nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) gebunden ist und entsprechend dieser Regelung vor einer Vergabe durch das Sozialressort das Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Beirat herzustellen und dessen Zustimmung einzuholen ist.

Begründung:

Die Mittelverteilungsvorschläge des Controllingausschusses Obervieland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sind dem Beirat Obervieland (abweichend zur o.g. Regelung im BeirOG) lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Dies wird seitens des Sozialressorts u.a. damit begründet, dass gemäß § 79 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetzbuch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Stadtgemeinde Bremen) liege. Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sei es dabei, die entsprechenden Mittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung könnte er allerdings nicht nachgekommen, wenn die Bewilligung dieser Mittel nicht zeitgerecht (z.B. aufgrund einer Ablehnung durch den Beirat) erfolge.

Der Beirat Obervieland ist dagegen der Ansicht, dass das nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeirOG geforderte Verfahren dieser Verpflichtung nicht entgegenstünde. Sollte zunächst kein Einvernehmen über den vorgelegten Mittelverteilungsvorschlag erzielt und dieser durch den Beirat abgelehnt werden, könnten entsprechend der o.g. Verpflichtung nach SGB VIII bis zur abschließenden Herstellung des Einvernehmens durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst vorläufige Mittelbereitstellungen erfolgen. Insgesamt ersetze diese Verpflichtung aus Sicht des Beirates daher keinesfalls die notwendige Zustimmung des Beirates im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung

gez. Radolla

Michael Radolla
(Ortsamtsleiter)